

3. Der Entleiher ist nicht berechtigt, die geliehene Ware ohne Zustimmung des Verleihers anderen zur Nutzung zu überlassen.

IV.

Zusätzliche Bedingungen
bei zweirädrigen Kraftfahrzeugen

1. Kraftfahrzeuge werden nur an Personen ausgeliehen, die im Besitz eines Deutschen Personalausweises und einer gültigen Fahrerlaubnis sind.
2. Neben der Leihgebühr (Abschn. I Ziff. 4) ist pro Fahrkilometer ein Entgelt zu entrichten, das bei Abschluß des Vertrages für 100 km im voraus zu zahlen ist.

Die Verrechnung auf der Grundlage der vertraglich festgelegten Ausleihzeit und der tatsächlichen gefahrenen Kilometer ist sofort nach Rückgabe des Kraftfahrzeuges vorzunehmen.

3. Did zur Gewährung der Betriebssicherheit notwendige Probefahrt geht zu Lasten des Verleihers.
4. Der Verleiher ist verpflichtet,
— dem Entleiher das Kraftfahrzeug durch eine Probefahrt vorzuführen
— das Kraftfahrzeug in vollbetanktem, verkehrs- und betriebssicherem Zustand an den Entleiher zu übergeben und ihn mit den Bedienungs- und Behandlungsanweisungen und sonstigen technischen Vorschriften vertraut zu machen
— dem Entleiher das erforderliche Werkzeug und Zubehör in gebrauchsfähigem Zustand zu übergeben
— dem Entleiher von ihm verauslagte Kosten für Reparaturen, die zur Wiederherstellung der Betriebs- und Verkehrssicherheit notwendig waren und durch den Entleiher nicht verschuldet wurden, gegen Vorlage der Rechnung zu erstatten.
5. Der Entleiher ist verpflichtet,
— bei der Übernahme des Kraftfahrzeuges die Betriebs- und Verkehrssicherheit desselben zu überprüfen
— bei Unfällen aller Art, gleich ob unverschuldet oder selbstverschuldet, die Verkehrspolizei sofort zu verständigen und eine Überprüfung und Feststellung der Unfallursachen zu veranlassen sowie den Verleiher in geeigneter Form sofort davon zu unterrichten
— das Kraftfahrzeug auf eigene Kosten zu betanken und an den Verleiher mit vollem Tank zurückzugeben.
6. Der Entleiher ist berechtigt,
Reparaturen am Kraftfahrzeug auf eigene Kosten vornehmen zu lassen, die zur Wiederherstellung der Betriebs- und Verkehrssicherheit während der Ausleihzeit notwendig werden.

Kosten werden durch den Verleiher gegen Vorlage der Rechnung im Rahmen der Ziff. 4 erstattet.

Anordnung über die Veränderung der Frachtstellung in Preisvorschriften bei Lieferung von Erzeugnissen im Stückguttransport.

Vom 25. Juli 1967

Um die Übereinstimmung der Preisvorschriften mit den Bestimmungen der Anordnung vom 25. November 1966 über den Stückguttransport durch Eisenbahn und Kraftverkehr — Stückgut-Transport-Ordnung (StTO) — (GBI II S. 921) zu gewährleisten, wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bei Lieferung von Erzeugnissen im Stückguttransport gelten die Preise, für die in den Preisvorschriften (Preisordnungen, Preisbewilligungen und sonstigen Preisregelungen)

a) die Frachtstellung „frei Empfangsstation“ festgelegt ist:

— „frei Empfänger (nicht abgeladen)“

b) die Frachtstellung „frei Versandstation“ festgelegt ist:

— „ab Werk verladen“.

(2) Ausgenommen von der Regelung gemäß Abs. 1 Buchst. b sind Lieferungen von Erzeugnissen, die in den Geltungsbereich der Preisordnung Nr. 4509 vom 1. April 1966 — Kakaoerzeugnisse und Zuckerwaren —, der Preisordnung Nr. 4510 vom 1. April 1966 — Dauerbrot (Knäcke- und Waffelbrot) und Dauerbackwaren — und der Preisordnung Nr. 4534 vom 1. April 1966 — Mayonnaisen — fallen, an Betriebe des Großhandels. Bei diesen Lieferungen im Stückgutversand bleibt die mit der jeweiligen Preisordnung festgelegte Frachtstellung weiterhin unverändert gültig.

§ 2

Soweit in Ausnahmefällen der durchgehende Transport von Stückgut gemäß der Stückgut-Transport-Ordnung noch nicht eingeführt ist, bleibt die in den Preisvorschriften festgelegte Frachtstellung bis zur Einführung des durchgehenden Stückguttransportes weiterhin verbindlich. Die Vertragspartner sind jedoch berechtigt, die Anwendung der Regelung gemäß § 1 vertraglich zu vereinbaren.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. August 1967 in Kraft und gilt für Stückgutsendungen, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zum Versand gebracht werden.

Berlin, den 25. Juli 1967

Der Leiter
des Amtes für Preise

I. V.: P f ü t z e
Stellvertreter des Leiters